

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 3. SEPTEMBER 1949

NUMMER 70

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 26. 8. 1949. Heilung von Formmängeln bei Eheschließungen. S. 833.

B. Finanzministerium.

RdErl. 23. 7. 1949. Umzugskosten bei Umzügen aus der Ostzone oder aus Berlin. S. 835. — RdErl. 19. 8. 1949. Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Finanzämter. S. 836. — RdErl. 19. 8. 1949. Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Finanzämter. S. 836. — RdErl. 19. 8. 1949. Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Finanzämter. S. 837.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 25. 8. 1949. Richtlinien für die praktische Ausbildung in den männlichen Berufen der Landwirtschaft. S. 837.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

RdErl. 22. 8. 1949. Aufnahme illegaler Grenzgänger und einzelreisender Flüchtlinge. S. 845.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

Berichtigung. S. 848.

1949 S. 833
aufgeh. d.
1955 S. 56 Nr. 232

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Heilung von Formmängeln bei Eheschließungen

RdErl. d. Innenministers v. 26. 8. 1949 —
Abt. I 18—0 Nr. 1854

Die nachstehende, im Zentral-Justizblatt 1949 S. veröffentlichte AV. d. Präs. d. ZJA. zur Ausführung der Verordnung über Heilung von Formmängeln bei Eheschließungen vom 13. August 1948 (MBl. NW. 1948 S. 411) bringe ich hiermit zur Kenntnis.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

Tätigkeit der Standesbeamten nach der Verordnung über Heilung von Formmängeln bei Eheschließungen (AV. d. Präs. d. ZJA. vom 12. August 1949 — 381/10 — III k — 10650/49)

Im Einvernehmen mit den Innenministerien und den Justizministerien der britischen Zone wird zur Ausführung der Verordnung über Heilung von Formmängeln bei Eheschließungen vom 13. August 1948 (Vo. Bl. BZ. S. 238) folgendes bestimmt:

1. Voraussetzung für die Eintragung ist die Vorlage einer Urkunde der Stelle oder des Geistlichen, aus der sich die Eheschließung ergibt. Kann diese Urkunde nicht beigebracht werden, so muß es den Beteiligten überlassen bleiben, die Ehe nunmehr formgültig vor dem zuständigen Standesbeamten zu schließen. Eine eidesstattliche Erklärung der Beteiligten oder Dritter über die Eheschließung genügt nicht.

2. Stellt ein Standesbeamter fest, daß beabsichtigt ist, eine Eheschließung in formgültiger Weise nachzuholen, die gemäß § 1 der Verordnung geheilt werden kann, so hat er die Eheleute auf die Möglichkeit, die Ehe gemäß § 1 der Verordnung zu heilen, hinzuweisen und zur Vorlage der Urkunde über die erfolgte eheliche Verbindung beim Hauptstandesamt in Hamburg zu veranlassen.

Auch wenn die Eheleute bereits die Eheschließung vor der Eintragung in das Familienbuch des Hauptstandesamtes in Hamburg in formgültiger Weise nachgeholt haben, hat trotzdem eine Eintragung in das Familienbuch des Hauptstandesamtes in Hamburg zu erfolgen, weil diese Eintragung nach § 1 der Verordnung zur Folge hat, daß bereits vom Zeitpunkt der formgültigen Eheschließung an die Wirkungen einer gemäß dem Ehegesetz geschlossenen Ehe eintreten.

Am Rande des Heiratseintrags über die nachgeholte Eheschließung hat der Standesbeamte auf Ersuchen des Hauptstandesamtes in Hamburg etwa folgenden Vermerk einzutragen:

„Die nebenbezeichneten Eheleute gelten bereits seit dem gemäß § 1 der Verordnung über Heilung von Formmängeln bei Eheschließungen vom 13. August 1948 als verheiratet, nachdem die Eheschließung unter Nr. . . . in das Familienbuch des Hauptstandesamtes in Hamburg eingetragen worden ist.“

Bei Ausstellung einer Heiratsurkunde ist dieser Randvermerk mit aufzunehmen.

Die Fortführung des Familienbuchs erfolgt bei dem Hauptstandesamt in Hamburg. Hierauf hat der Standesbeamte, bei dem die Eheschließung nachgeholt worden ist, in seinem Familienbuch hinzuweisen.

3. Im Falle des § 3 der Verordnung hat der Standesbeamte des Hauptstandesamtes in Hamburg am Schluß des Heiratseintrags oder (bei nachträglichem Bekanntwerden der neuen Ehe) am Rande des Heiratseintrags zu vermerken:

„Durch die am (Nr. des Familienbuchs des Standesamtes in) geschlossene neue Ehe gilt die durch vorstehende (nebenstehende) Eintragung beurkundete Ehe als aufgelöst.“

4. Falls einem Standesbeamten bekannt wird, daß eine Person, die bei ihm ein Aufgebot bestellt hat (vor ihm die Ehe eingehen will), bereits eine Ehe geschlossen hat, auf die § 1 der Verordnung Anwendung findet, so hat er anzufragen, ob ein Antrag auf Eintragung der früheren Eheschließung in das Familienbuch des Hauptstandesamtes in Hamburg gestellt ist. Bejahendenfalls ist die Erledigung dieses Antrags abzuwarten. Wird ein Antrag nicht gestellt, so ist dem Hauptstandesamt in Hamburg eine Heiratsurkunde der neuen Eheschließung zu übersenden.

5. Das Hauptstandesamt in Hamburg hat möglichst vor jeder Eintragung festzustellen, ob ein Ehepartner bereits gestorben ist oder eine neue Ehe mit einem Dritten geschlossen hat oder ob die Ehepartner die Eheschließung bereits nachgeholt haben oder ob aus dieser ehelichen Verbindung Kinder hervorgegangen sind, damit die Einträge in den Personenstandsbüchern richtig gestellt werden.

6. Stellt das Hauptstandesamt in Hamburg auf Grund der Eintragung im Familienbuch eine Heiratsurkunde aus, so ist darin zu vermerken:

haben am vor dem in die Ehe geschlossen sowie am Schluß: „Durch Eintragung der obigen Eheschließung in mein Familienbuch hat diese auf Grund der Verordnung über Heilung von Formmängeln bei Eheschließungen vom 13. August 1948 die Wirkungen einer gemäß dem Ehegesetz 1938/1946 geschlossenen Ehe erlangt.“

Der Standesbeamte.“

7. Haben die Eheleute bereits vor Eintragung der Eheschließung in das Familienbuch des Hauptstandesamts in Hamburg gemeinschaftliche Kinder, die vor der früheren Eheschließung geboren sind, so hat der Standesbeamte des Hauptstandesamts in Hamburg alsbald nach der Eintragung dem zuständigen Vormundschaftsgericht zur Einleitung eines Verfahrens nach § 31 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes Mitteilung zu machen. § 22 der Ersten Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz findet entsprechende Anwendung.

Die nach der ehelichen Verbindung geborenen gemeinschaftlichen Kinder sind ehelich. Soweit sie im Geburtenbuch als unehelich beurkundet sind, hat der Standesbeamte am Rande des Geburtseintrags etwa folgendes zu vermerken:

„Der Vater des nebenbezeichneten Kindes hat die Kindesmutter am vor dem in geheiratet. Diese Ehe hat durch Eintragung in das Familienbuch des Hauptstandesamtes in Hamburg unter Nr. vom Zeitpunkt der Eheschließung an auf Grund der Verordnung über Heilung von Formmängeln bei Eheschließungen vom 13. August 1948 die Wirkungen einer nach dem Ehegesetz 1938/1946 geschlossenen Ehe erlangt. Das nebenbezeichnete Kind ist deshalb ehelich.“

8. Ist einer der Eheschließenden vor der Eintragung der Eheschließung in das Familienbuch des Hauptstandesamts in Hamburg gestorben und ist er im Sterberegister als ledig bezeichnet worden, so hat das Hauptstandesamt in Hamburg eine beglaubigte Abschrift seines Familienbucheintrags dem Standesbeamten des Sterbeortes für einen berichtigenden Vermerk des Standesbeamten am Rande des Sterbeeintrags zu übersenden. Der Randvermerk hat etwa wie folgt zu lauten:

„Der (Die) Verstorbene hat sich am vor dem in mit in verheiratet. Diese eheliche Verbindung hat durch Eintragung in das Familienbuch des Hauptstandesamts in Hamburg unter Nr. vom Zeitpunkt der Eheschließung an auf Grund der Verordnung über Heilung von Formmängeln bei Eheschließungen vom 13. August 1948 die Wirkungen einer nach dem Ehegesetz 1938/1946 geschlossenen Ehe erlangt.“

9. Nach § 6 der Verordnung sind für die Eintragung der Eheschließung in das Familienbuch Gebühren nicht zu erheben. Dementsprechend ist auch für die mit der Eintragung zusammenhängende Amtstätigkeit des Standesbeamten eine Gebühr nicht anzusetzen.

10. Falls eine der Verordnung entsprechende Regelung in anderen Zonen erfolgt, hat das Hauptstandesamt in Hamburg auch für die in diesen Zonen befindlichen Personen die ihm durch die Verordnung und seine Durchführungsbestimmungen zugewiesenen Aufgaben zu erledigen.

11. Das Hauptstandesamt in Hamburg hat von jedem Eintrag in diesem Familienbuch auch den württembergischen Standesbeamten zu benachrichtigen, der am Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort der Familie das Familienregister führt.

— MBl. NW. 1949 S. 833.

B. Finanzministerium

Umzugskosten bei Umzügen aus der Ostzone oder aus Berlin

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 7. 1949 — B 2720—6427/IV

Bei dienstlich angeordneten Umzügen aus der Ostzone oder aus Berlin in die Westzonen ist hinsichtlich der Umzugskosten bis auf weiteres wie folgt zu verfahren:

a) Umzugskostenvergütung (§ 1 UKG)

Die Umzugskostenvergütung bemißt sich nach der Entfernung zwischen dem bisherigen Wohnort in der Ostzone oder Berlin und dem neuen Wohnort.

b) Umzugskostenbeihilfe (§ 2 UKG)

Notwendige Umzugsauslagen, die in Ostwährung geleistet wurden, sind im Verhältnis 4 DM (ost): zu 1 DM (west) zu erstatten, es sei denn, daß der Beamte die DM (ost) zu einem günstigeren Wechselkurs erwerben konnte.

Soweit bisher auf Umzugskosten nur Abschlagszahlungen geleistet worden sind, ist die endgültige Abrechnung nach vorstehenden Richtlinien vorzunehmen.

— MBl. NW. 1949 S. 835.

Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Finanzämter

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 8. 1949 — S 2270—3531/VC

Im Interesse einer gleichmäßigen Verwaltung der Kirchensteuer im Land Nordrhein-Westfalen durch die Behörden der Finanzverwaltung wird Ziffer 6 meines untenbezeichneten Erlasses vom 19. Juli 1949 gemäß den Anträgen der kirchlichen Behörden wie folgt geändert:

6. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze finden, soweit sie für die Einkommensteuer und Vermögensteuer gelten, im allgemeinen auf die Kirchensteuer entsprechende Anwendung. Für die Verjährung gelten die Vorschriften der §§ 83 bis 86 und 88 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 152). Hinsichtlich der Rechtsmittel-, Erlaß- und Stundungsverfahren verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen des Landeskirchenrechts.

Bezug: Erl. v. 19. 7. 1949 — S 2270—2739 (MBl. NW. S. 763).

An den Obertfinanzpräsidenten in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1949 S. 836.

Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Finanzämter

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 8. 1949 — S 2270—3531/VC

1. Auf Antrag des Landeskirchenamtes der evangelischen Kirche im Rheinland und auf Grund der entsprechenden Beschlüsse der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden übertrage ich unter Bezugnahme auf § 2 des Gesetzes über die Kirchensteuervorauszahlungen in den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden im Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 (GV. NW. S. 122) nach § 18 Ziffer 4 AO unter Zustimmung des Kultusministers mit Wirkung ab 1. Juli 1949 die Verwaltung der Kirchensteuer der evangelischen Gemeindeglieder in den evangelischen Kirchengemeinden Euskirchen und Flamersheim auf das Finanzamt Euskirchen.

2. Das Finanzamt ist für die Veranlagung, Erhebung und Beitreibung der Kirchensteuer im Rahmen der vorgenannten Übertragung zuständig.

3. Es gelten die für die Veranlagung und die Erhebung der Einkommensteuer sowie die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn bestehenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, daß von den Veranlagungspflichtigen monatliche Abschlagszahlungen nicht zu leisten sind.

4. Ist die veranlagte Einkommensteuer die Maßstabsteuer, so wird die Kirchensteuer zugleich mit der Einkommensteuer veranlagt und erhoben.

5. Ist die Lohnsteuer die Maßstabsteuer, so wird die Kirchensteuer zugleich mit der Lohnsteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben.

6. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze finden, soweit sie für die Einkommensteuer und Vermögensteuer gelten, im allgemeinen auf die Kirchensteuer entsprechende Anwendung. Für die Verjährung gelten die Vorschriften

der §§ 83 bis 86 und 88 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 152). Hinsichtlich der Rechtsmittel-, Erlaß- und Stundungsverfahren verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen des Landeskirchenrechts.

7. Die Zuständigkeit der Kirchengemeinden zur Erhebung von Kirchgeld und Kirchensteuer, die nicht als Zuschläge zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben werden, bleibt unberührt.

8. Das Nähere über die Heranziehung der Veranlagungspflichtigen und über die Durchführung des Kirchensteuerlohnabzugsverfahrens bestimmen Sie im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt der evangelischen Kirche im Rheinland.

An den Oberfinanzpräsidenten in Köln.

— MBl. NW. 1949 S. 836.

Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Finanzämter

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 8. 1949 — S 2270—3531 VC

Im Interesse einer gleichmäßigen Verwaltung der Kirchensteuer im Land Nordrhein-Westfalen durch die Behörden der Finanzverwaltung wird Ziffer 8 meines oben bezeichneten Erlasses vom 19. Juli 1949 gemäß den Anträgen der kirchlichen Behörden wie folgt geändert:

8. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze finden, soweit sie für die Einkommensteuer und Vermögensteuer gelten, im allgemeinen auf die Kirchensteuer entsprechende Anwendung. Für die Verjährung gelten die Vorschriften der §§ 83 bis 86 und 88 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 152). Hinsichtlich der Rechtsmittel-, Erlaß- und Stundungsverfahren verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen des Landeskirchenrechts.

Bezug: Mein Erl. v. 19. 7. 1949 S 2270—2738 (MBl. NW. S. 762).

An den Oberfinanzpräsidenten in Münster (Westf.).

— MBl. NW. 1949 S. 837.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Richtlinien für die praktische Ausbildung in den männlichen Berufen der Landwirtschaft

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 8. 1949 — II D 10/17 b Nr. 642/49

In Fortsetzung meines RdErl. vom 20. 10. 1948 — II A 3 Nr. 2575/48 (MBl. NW. 1948 S. 584) gebe ich die nachstehenden Grundsätze für die Ausbildung zum Binnenfischer und Fischzüchter (Landwirtschaftlicher Berufsweg Nr. 10 und 12) bekannt.

Grundsätze für die Ausbildung in der Binnenfischerei und Fischzucht im Lande Nordrhein-Westfalen

§ 1

Die praktische Ausbildung der Fischer und Fischzüchter gliedert sich in:

1. die Lehrausbildung, die mit der Fischergehilfen- bzw. Fischzuchtgehilfenprüfung abgeschlossen wird,
2. die Gehilfenfortbildung, die mit der Fischermeister- bzw. Fischzuchtmeisterprüfung abgeschlossen wird.

A. Lehrausbildung

§ 2

Der Lehrling muß körperlich und geistig gesund sein.

§ 3

1. Die Lehrzeit dauert drei Jahre, sie kann nur in anerkannten Lehrbetrieben abgeleistet werden. In beson-

ders begründeten Fällen kann auf Antrag eine verkürzte Lehrzeit zugewilligt werden.

Söhne von Fischer- bzw. Fischzuchtmeistern, deren Betriebe keine anerkannten Lehrbetriebe sind, können höchstens ein Jahr ihrer Lehrzeit im väterlichen Betrieb ableisten.

2. Der Lehrling hat im 2. und im 3. Lehrjahr einen fishereilichen Ausbildungslehrgang von dreiwöchiger Dauer zu besuchen. Lehrlinge, deren Ausbildungsort nicht in Nordrhein-Westfalen liegt, müssen zumindest vor Ablegung der Prüfung einen Lehrgang an der Landesanstalt für Fischerei in Albaum besucht haben.

§ 4

1. Vor Antritt der Lehrzeit ist zwischen dem Lehrmeister einerseits, dem Lehrling und seinem gesetzlichen Vertreter andererseits, ein schriftlicher Lehrvertrag auf amtlichem Vordruck zu schließen. Er bedarf der Genehmigung der zuständigen Landwirtschaftskammer. Ein Wechsel der Lehrstelle bedarf ebenfalls der Genehmigung derselben.

2. Die Lehrausbildung soll dem Lehrling durch umfassende und planmäßige Lehre die Grundlagen des praktischen Könnens und Wissens im Beruf vermitteln und ihn zu einem tüchtigen Menschen erziehen.

§ 5

Die ordnungsgemäße Ausbildung der Fischer- und Fischzuchtlehrlinge wird durch die zuständige Landwirtschaftskammer überwacht.

§ 6

Hat der Lehrling die Gehilfenprüfung bestanden, so erhält er nach beendeter Lehrzeit den Gehilfenbrief ausgehändigt. Damit ist er berechtigt, sich als Fischer- bzw. Fischzuchtgehilfe zu bezeichnen.

B. Gehilfenfortbildung

§ 7

1. Die Gehilfenfortbildung dauert mindestens sechs Jahre. Sie bleibt dem Gehilfen im wesentlichen selbst überlassen. Ziel der Fortbildung ist, das fachliche Wissen und Können zu erwerben, das von dem Leiter eines Fischerei- bzw. Fischzuchtbetriebes gefordert werden muß.

2. Während der Gehilfenzeit soll der Gehilfe seine Kenntnisse durch Teilnahme an den Fortbildungslehrgängen der Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen oder gleichwertiger Institute erweitern. Der Besuch eines Lehrganges ist Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung.

3. Die Meisterprüfung kann nach Abschluß der Gehilfenfortbildung abgelegt werden. Hat der Gehilfe die Prüfung bestanden und das 24. Lebensjahr vollendet, so erhält er den Meisterbrief ausgehändigt. Damit ist er berechtigt, sich als Fischer- bzw. Fischzuchtmeister zu bezeichnen.

C. Anerkennung als Lehrmeister

§ 8

1. Die Anerkennung als Lehrmeister erfolgt durch die zuständige Landwirtschaftskammer. Sie kann stets nur für den Antragsteller als Inhaber oder Leiter eines bestimmten Betriebes ergehen.

2. Die Anerkennung setzt voraus, daß der Antragsteller

- (1) im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und keine Strafe erlitten hat, die mit einer Anerkennung als Lehrmeister unvereinbar ist,
- (2) sich auf Grund des erteilten Meisterbriefes als Fischer- bzw. Fischzuchtmeister bezeichnen darf,
- (3) einen zweckmäßig eingerichteten Betrieb wirtschaftlich erfolgreich leitet,
- (4) die Gewähr dafür bietet, daß er den ihm als Lehrmeister obliegenden Erziehungsaufgaben völlig gewachsen ist, sich insbesondere persönlich um die Ausbildung des Lehrlings kümmert und ihn mit allen im Betrieb anfallenden Arbeiten vertraut machen wird.

§ 9

1. Der Antrag ist bei der zuständigen Landwirtschaftskammer zu stellen.

2. Vor Entscheidung über den Antrag ist eine Betriebsbesichtigung vorzunehmen. Die Besichtigung erfolgt durch einen eingesetzten Ausschuß, dem angehören:

- (1) ein Beauftragter der zuständigen Landwirtschaftskammer,
- (2) ein als Lehrmeister anerkannter Fischer- bzw. Fischzuchtmeister,
- (3) ein staatlich geprüfter Fischer- bzw. Fischzuchtgehilfe, die beide vom zuständigen Landesfischereiverband zu ernennen sind.

Dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist über jeden Antrag zu berichten. Er behält sich die Entsendung eines Vertreters vor.

§ 10

1. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Anerkennung kann befristet werden. Im Falle der Ablehnung des Antrages ist die Entscheidung zu begründen. Die Anerkennung soll in der Fachpresse veröffentlicht werden.

2. Mit der Anerkennung wird die Zahl der Lehrlinge festgesetzt, die von dem Lehrmeister in seinem Betrieb gleichzeitig ausgebildet werden dürfen. Die Festsetzung erfolgt auf Widerruf.

§ 11

1. Bei Ablehnung des Antrages steht dem Betroffenen binnen vier Wochen seit Zustellung des Ablehnungsbescheides die Beschwerde beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu.

2. Ein neuer Antrag auf Anerkennung kann frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der Ablehnung gestellt werden.

§ 12

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die an einen Lehrbetrieb zu stellenden Anforderungen nicht mehr erfüllt werden.

Prüfungsordnung

A. Allgemeines

§ 1

1. Die Durchführung der Prüfungen der Fischer und Fischzüchter liegt bei der Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen in Albaum.

2. Bei der Landesanstalt für Fischerei wird eine Prüfungskommission eingesetzt, deren Mitglieder vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einberufen werden. Dieser sollen zumindest angehören:

- (1) der Landesfischereisachverständige als Vertreter des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der den Vorsitz führt,
- (2) der Direktor der Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen,
- (3) ein Beauftragter des Landesernährungsamtes Nordrhein-Westfalen, Fischwirtschaftsreferat,
- (4) ein Beauftragter der Landwirtschaftskammern,
- (5) zwei anerkannte Lehrmeister, die von den zuständigen Landesfischereiverbänden vorgeschlagen werden.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann auf Antrag der Landwirtschaftskammern weitere Personen in den Ausschuß einberufen, wenn dieses für zweckmäßig erachtet wird.

3. Die praktische Prüfung soll nicht später als vier Wochen nach der theoretischen Prüfung in Betrieben abgehalten werden, die von der Prüfungskommission bestimmt werden, und deren Leiter als Lehrmeister anerkannt sind. Die anerkannten Lehrmeister sind verpflichtet, ihren Betrieb einmal im Jahre zur Abhaltung der praktischen Prüfungen zur Verfügung zu stellen.

§ 2

1. Die laufenden Geschäfte der Prüfungskommission erledigt der Direktor der Landesanstalt für Fischerei. Die Akten und Niederschriften werden in der Landesanstalt für Fischerei aufbewahrt.

2. Die Landesfischereiverbände sind verpflichtet, den Direktor der Landesanstalt für Fischerei in weitestem Maße zu unterstützen. Sie können bei der Durchführung der Lehrgänge und Prüfungen von ihm mit gewissen Aufgaben betraut werden.

§ 3

Die Mitglieder der Prüfungskommission versehen ihr Amt ehrenamtlich. Bei notwendig werdenden Reisen werden ihnen Reisegelder und Tagegelder nach den üblichen Sätzen gewährt. Die entstehenden Kosten sind aus den Einnahmen der Prüfungsgebühren zu decken.

§ 4

Die Prüfungen finden in der Regel im Frühjahr und Herbst statt.

§ 5

1. Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind durch die zuständige Landwirtschaftskammer an die Landesanstalt für Fischerei zu richten. Sie sind an die Prüfungskommission weiterzuleiten.

2. Die Entscheidung auf Zulassung zur Prüfung oder Ablehnung trifft die Prüfungskommission. Der Beschluß kann durch den Vorsitzenden schriftlich herbeigeführt werden.

3. Gegen den Beschluß steht den Abgewiesenen innerhalb von zwei Wochen die Beschwerde beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten frei. Der auf die Beschwerde ergehende Bescheid ist endgültig.

§ 6

Zur Prüfung sind die Mitglieder der Prüfungskommission und die Prüflinge durch den Vorsitzenden zu laden.

§ 7

1. Das Ergebnis der Prüfung, über deren Verlauf eine von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreibende Niederschrift aufzunehmen ist, wird durch die Prüfungskommission dahin festgestellt, ob die Prüfung bestanden ist und bejahendenfalls mit welcher Gesamtnote. Zu diesem Zwecke hat die Prüfungskommission in vertraulicher Beratung das Gesamtergebnis für die einzelnen Prüflinge zu ermitteln. Zweifel und Meinungsverschiedenheiten sind möglichst durch ergänzende Befragung der Prüflinge zu beseitigen.

2. Von dem Ergebnis ist den Prüflingen am Schluß der Prüfung durch den Vorsitzenden sogleich Kenntnis zu geben.

§ 8

1. Bei bestandener Prüfung hat die Prüfungskommission hierüber ein vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterschreibendes Zeugnis auszustellen und der zuständigen Landwirtschaftskammer vorzulegen. Letztere erteilt den Gehilfen- oder Meisterbrief und händigt beide Ausweise dem Geprüften aus.

2. Von dem Ergebnis der Prüfung ist der zuständige Landesfischereiverband sowie der Zentralverband der See-, Küsten- und Binnenfischer in Kenntnis zu setzen.

3. Falls es sich herausstellt, daß der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung oder bei deren Ablegung eine auf Täuschung berechnete Handlung begangen oder eine bei Ausfertigung der Prüfungsarbeit unerlaubte Hilfe verschwiegen hat, kann die Prüfungskommission die Prüfung für ungültig erklären.

§ 9

Beschlüsse der Prüfungskommission gemäß §§ 5, Abs. 2, 7 und 8, Abs. 3, erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10

Es wird eine Prüfungsgebühr erhoben.

§ 11

Die Landesanstalt für Fischerei hat über die geprüften Gehilfen und Meister eine Liste zu führen.

B. Bestimmungen für die Prüfung zum Fischer- bzw. Fischzuchtgehilfen

§ 1

Der Prüfung zum Fischer- bzw. Fischzuchtgehilfen können sich solche Lehrlinge unterziehen, die den Nachweis erbringen, daß sie

- a) die vorgeschriebene Lehrzeit abgeleistet haben,
- b) an zwei Lehrgängen mit Erfolg teilgenommen haben.

§ 2

Die Anmeldung zur Prüfung muß spätestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn bei der zuständigen Landwirtschaftskammer erfolgen, die die Meldungen spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn an die Landesanstalt für Fischerei weiterleitet, und zwar unter Beifügung:

1. eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes,
2. einer Geburtsurkunde,
3. amtlich beglaubigter Abschriften (keinesfalls Urschriften) des Schulentlassungszeugnisses, der Bescheinigungen über Teilnahme an fischereilichen Unterrichtslehrgängen,
4. einer Erklärung über das Einverständnis des Lehrmeisters oder, wenn der Prüfling bereits vor längerer Zeit die Lehre beendet hat, des derzeitigen Arbeitgebers,
5. eines polizeilichen Führungszeugnisses,
6. eines Merkbuches über die während der Lehrzeit durchgeführten Arbeiten nebst einer Beschreibung des Lehrbetriebes.

§ 3

Die Prüfung soll sich mindestens erstrecken auf:

a) Fischer

1. allgemeine Kenntnisse der Fischereigeräte, ihre Beschaffenheit, Herstellung, Unterhaltung und Gebrauch,
2. Behandlung und Konservierung der Netze,
3. Behandlung, Hälterung und Verkauf der Fische,
4. Aussetzen der Fische im natürlichen Gewässer,
5. Bau, Unterhaltung und Gebrauch von Kähnen,
6. Schädlinge der Fischerei und ihre Bekämpfung,
7. Grundzüge der Vorbereitung und Durchführung einer Abfischung,
8. Be- und Verarbeitung von Fischen, Herstellung von Fischwaren,
9. erste Hilfe bei Unglücksfällen.

Außerdem sind theoretische Kenntnisse zu verlangen über:

1. Grundfragen der Biologie,
2. Gewässerarten, sowie ihre Tier- und Pflanzenwelt,
3. Hege und Pflege der Fischgewässer zur Vermehrung des Fischbestandes und zur Steigerung der Erträge,
4. Naturgeschichte der wirtschaftlich wichtigsten Süßwasserfische, insbesondere der Wanderfische,
5. Abwasserschäden, ihre Erkennung und Bekämpfung,
6. fischereigesetzliche Vorschriften (insbesondere über Ausweise, Mindestmaße, Schonzeiten, Verkaufsbeschränkungen, Marktverbot),
7. Ausbeutesätze in der Fischindustrie und Preisbestimmungen.

b) Fischzüchter

1. allgemeine Kenntnisse der Fischereigeräte, ihre Beschaffenheit, Herstellung, Unterhaltung und Verwendung,
2. künstliche Befruchtung,
3. Zählen, Verpacken und Versenden der Eier,
4. Ausbrüten der Eier und ihre Behandlung während dieser Zeit,
5. Versenden der Brut, Aussetzen der Brut in Teiche und Wildgewässer,
6. Anfüttern der Brut,

7. Zubereitung des Futters und Füttern.
8. Sortieren der Setzlinge und Speisefische, Auswahl der Zuchtfische,
9. Schädlinge in der Fischzucht und ihre Bekämpfung,
10. Bewirtschaftung des Forellenbaches,
11. Grundzüge im Bau und in der Behandlung von Teichen,
12. Anfertigung und Ausbessern gebräuchlicher Geräte,
13. Grundzüge der Hecht- und Zanderzucht,
14. Grundzüge der Vorbereitung und Durchführung einer Abfischung,
15. Grundzüge der Behandlung der Fangerträge zur Verwertung (Hältern, Versand, besonders mit Spezialgeräten, Verpackung, Verkauf).

Außerdem sind theoretische Kenntnisse zu verlangen über:

1. Grundfragen der Biologie und Vererbungswissenschaft,
2. Einfluß des Wassers und der Witterung auf die Teichwirtschaft,
3. Gewässerarten sowie ihre Tier- und Pflanzenwelt,
4. Abwasserschäden und ihre Bekämpfung,
5. Naturgeschichte der wirtschaftlich wichtigsten Süßwasserfische,
6. fischereirechtliche Vorschriften (insbesondere über Ausweise zum Fischfang, Mindestmaße, Schonzeiten, Verkaufsbeschränkungen, Marktverbot).

§ 4

Die Bewertung hat nach einem Punktverfahren zu erfolgen, wobei auf die praktischen Fähigkeiten 50 Punkte, auf die theoretischen Kenntnisse 40 Punkte entfallen. 10 Punkte verbleiben für die Gesamtbewertung des Prüflings.

Das Gesamturteil ist festzustellen als mit

Auszeichnung bei	98—100 Punkten
sehr gut bei	91—97 "
gut bei	74—90 "
genügend bei	60—73 "
ungenügend bei	unter 60 "

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn zumindest 60 Punkte erreicht worden sind, wobei mindestens 25 auf den praktischen und mindestens 10 auf den theoretischen Teil entfallen müssen.

§ 5

Bei nicht bestandener Prüfung kann die Prüfungskommission einen längstens auf ein Jahr bemessenen Zeitraum bestimmen, vor dessen Ablauf sie nicht wiederholt werden darf.

Grundsätzlich ist nur die einmalige Wiederholung der Prüfung zulässig. Ausnahmsweise kann die Prüfungskommission eine zweite Wiederholung der Prüfung zulassen.

C. Bestimmungen für die Prüfung zum Fischer- bzw. Fischzuchtmeister

§ 1

Der Prüfung zum Fischer- bzw. Fischzuchtmeister können sich nach vollendetem 24. Lebensjahr solche Gehilfen unterziehen, die den Nachweis erbringen, daß sie

- a) nach abgelegter Gehilfenprüfung mindestens sechs Jahre als Gehilfe tätig gewesen sind,
- b) einen Meisterlehrgang mit Erfolg besucht haben.

§ 2

Die Anmeldung zur Prüfung muß spätestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn bei der zuständigen Landwirtschaftskammer erfolgen, die die Meldungen spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn an die Landesanstalt für Fischerei weiterleitet.

Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf mit näheren Angaben über Schul- und Fachbildung,
2. eine Geburtsurkunde,
3. amtlich beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die abgelegte Gehilfenprüfung und Bescheinigungen über die Ableistung der zu § 1 geforderten Beschäftigung,
4. amtlich beglaubigte Abschriften etwaiger Zeugnisse oder Bescheinigungen über den Besuch von Fischereischulen oder über Teilnahme an Fischereilehrgängen,
5. lückenlose Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit (soweit nicht bereits zu Ziffer 3 und 4 nachgewiesen,
6. ein polizeiliches Führungszeugnis,
7. eine selbstverfaßte Beschreibung des Fischerei- bzw. Fischzuchtbetriebes, in welchem der Antragsteller tätig ist oder zuletzt tätig war.

§ 3

Die Prüfung zum Meister soll den Nachweis erbringen, daß der Prüfling befähigt ist, einen Fischerei- bzw. Fischzuchtbetrieb selbständig zu leiten.

Neben vertieften Kenntnissen in den unter B § 3 aufgeführten Gegenständen sind ausreichende Kenntnisse zu verlangen über:

a) Fischer

1. die verschiedenen Arten der stehenden und fließenden Gewässer,
2. Bewirtschaftung von Seen und Flüssen,
3. die verschiedenen Regionen der Flüsse und ihre Leitfische,
4. nützliche und schädliche Wasserpflanzen,
5. Bedeutung der Grund- und Uferbeschaffenheit in Seen und Flüssen und ihren Einfluß auf die Tier- und Pflanzenwelt,
6. Bedeutung der Flußkrümmungen und ihre Strömungsverhältnisse,
7. Bedeutung der wichtigsten Süßwasserfische für die menschliche Ernährung,
8. Bedeutung der Altarme, Schleusen, Häfen, Buhnenfelder usw. für die Fischerei,
9. Wetterkunde,
10. Krankheiten der Fische, ihre Erkennung und Bekämpfung — Verhalten bei Fischsterben,
11. einfache Buch- und Rechnungsführung,
12. Grundzüge des Geld- und Bankwesens, des Handels- und Wechselrechts und der Sozialversicherung.

In der praktischen Prüfung ist die Herstellung eines Netzes oder die Einstellung eines Netzes (Aalhamen) zu verlangen.

b) Fischzüchter

1. Beschaffenheit der Gewässer zur Fischzucht, Tiefe, Untergrund, Uferbildung, Chemismus usw.,
2. nützliche und schädliche Wasserpflanzen,
3. Bedeutung der wichtigsten Nutzfische für die Teichwirtschaft,
4. Krankheiten der Fische, ihre Erkennung, Verhütung und Bekämpfung — Verhalten bei Fischsterben,
5. Wetterkunde,
6. Bruthäuser, Brutapparate und künstliche Laichgelegenheiten,
7. die Bewirtschaftung natürlicher Gewässer,
8. die wichtigsten Zollbestimmungen, Bestimmungen der Reichsbahnverkehrsordnung, Preisbestimmungen,
9. Be- und Verarbeitung von Fischen,

10. einfache Buch- und Rechnungsführung,

11. Grundzüge des Geld- und Bankwesens, des Handels- und Wechselrechts und der Sozialversicherung.

In der praktischen Prüfung ist der Bau eines Brutapparates oder eines anderen gebräuchlichen Gerätes zu verlangen.

In einer schriftlichen Arbeit sollen sowohl praktische als auch theoretische Fragen behandelt werden (z. B. Planung einer Karpfen- oder Forellenzuchtanlage).

§ 4

1. Die Bewertung der Prüfung hat nach einem Punktvorgang zu erfolgen. Im Höchstfall können bewertet werden:

a) Fischer

- | | |
|---|----------------|
| 1. die praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten | mit 30 Punkten |
| 2. die fischereibiologischen Kenntnisse | „ 20 „ |
| 3. die betriebswirtschaftlichen Kenntnisse | „ 20 „ |
| 4. die Kenntnisse über Buchführung, Verkauf usw. | „ 10 „ |
| 5. die Kenntnisse über Gesetzgebung, Verwaltung | „ 10 „ |
| 6. der Gesamteindruck des Prüflings sowie die für die Zulassung zur Prüfung einzusendenden Schriftstücke (§ 2, 1—7) | „ 10 „ |

2. Das Gesamtergebnis ergibt die Summe der Punkte, die der Prüfling auf den einzelnen Gebieten erhalten hat. Das ist mit

Auszeichnung bei	96—100 Punkten
sehr gut bei	86— 95 „
gut bei	76— 85 „
genügend bei	60— 75 „
ungenügend bei	unter 60 „

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Punkte erzielt werden, die praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten müssen hierbei wenigstens mit 15, die fischereibiologischen Kenntnisse sowie die betriebswirtschaftlichen Kenntnisse mit je 10 Punkten bewertet worden sein.

b) Fischzüchter

- | | |
|---|----------------|
| 1. die praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten | mit 20 Punkten |
| 2. die fischereibiologischen Kenntnisse | „ 20 „ |
| 3. die betriebswirtschaftlichen Kenntnisse | „ 20 „ |
| 4. die Kenntnisse über Buchführung, Verkauf usw. | „ 10 „ |
| 5. die Kenntnisse über Gesetzgebung, Verwaltung | „ 10 „ |
| 6. die schriftliche Prüfungsarbeit | „ 10 „ |
| 7. der Gesamteindruck des Prüflings sowie die für die Zulassung zur Prüfung einzusendenden Schriftstücke (§ 2, 1—7) | „ 10 „ |

2. Das Gesamtergebnis ergibt die Summe der Punkte, die der Prüfling auf den einzelnen Gebieten erhalten hat. Das ist mit

Auszeichnung bei	96—100 Punkten
sehr gut bei	86— 95 „
gut bei	76— 85 „
genügend bei	60— 75 „
ungenügend bei	unter 60 „

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Punkte erzielt werden. Die praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten, die fischereibiologischen Kenntnisse sowie die betriebswirtschaftlichen Kenntnisse müssen hierbei wenigstens mit je 10 Punkten bewertet worden sein.

§ 5

Bei nicht bestandener Prüfung kann die Prüfungskommission einen längstens auf ein Jahr bemessenen Zeit-

raum bestimmen, vor dessen Ablauf sie nicht wiederholt werden darf.

Grundsätzlich ist nur die einmalige Wiederholung der Prüfung zulässig. Ausnahmsweise kann die Prüfungskommission eine zweite Wiederholung der Prüfung zulassen.

— MBl. NW. 1949 S. 837.

G. Sozialministerium

Aufnahme illegaler Grenzgänger und einzelreisender Flüchtlinge

RdErl. d. Sozialministers v. 22. 8. 1949 — Abt. I C 2800

I. Um eine einheitliche Regelung bei der Aufnahme illegaler Grenzgänger und einzelreisender Flüchtlinge aus der russischen Besatzungszone herbeizuführen, haben die Landesflüchtlingsverwaltungen der Länder des Vereinigten Wirtschaftsgebietes am 11. Juli 1949 in Uelzen eine Vereinbarung getroffen, der von den Herren Ministerpräsidenten bei der Ministerpräsidentenkonferenz am 5. August 1949 zugestimmt worden ist.

Zur Durchführung dieser Vereinbarung wird in der britischen und in der amerikanischen Besatzungszone je ein zentrales Durchgangslager für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet eingerichtet. In diesen zentralen Durchgangslagern entscheidet eine besondere Prüfungskommission, in der jedes Land durch je einen Beauftragten vertreten ist, über die Aufnahme illegaler Grenzgänger. Die von der Prüfungskommission getroffenen Entscheidungen sind endgültig und für die Länder bindend. Die Überweisung der in den zentralen Durchgangslagern aufgenommenen illegalen Grenzgänger in die Länder erfolgt nach einer von den Landesflüchtlingsverwaltungen vereinbarten Verteilerquote, nach der das Land Nordrhein-Westfalen zunächst monatlich 1000 illegale Grenzgänger aufzunehmen hat.

II. Für die Entscheidung über die Aufnahme illegaler Grenzgänger haben sich die Landesflüchtlingsverwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf bestimmte Richtlinien geeinigt, nach denen folgende Personen aufzunehmen sind:

- a) Personen, die auf Grund ihrer politischen Einstellung (Zugehörigkeit zu bestehenden Parteien) verfolgt werden unter der Voraussetzung, daß diese Verfolgung glaubhaft gemacht wird. Die entsprechende Überprüfung muß durch eine der im Vereinigten Wirtschaftsgebiet zugelassenen Parteien erfolgt sein.
- b) Personen, denen aus Gründen der Menschlichkeit ein Asylrecht anerkannt wird.

Die Aufnahme erfolgt in der Weise, daß zunächst den Aufnahmeanträgen der unter a) genannten Personen stattzugeben ist. Der verbleibende Rest des monatlichen Aufnahmekontingentes steht zur Aufnahme des unter b) genannten Personenkreises zur Verfügung.

III. Über die festgelegten Aufnahmequoten hinaus wird jedes Land des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wie bisher unmittelbar diejenigen Personen aufnehmen, die zum Zwecke der Familienzusammenführung um Aufnahme nachsuchen. Eine Familienzusammenführung in diesem Sinne wird anerkannt, falls der Zuzug erfolgt

- a) vom Ehegatten zum Ehegatten (maßgebend ist der Wohnsitz des Ernährers).
- b) von unversorgten minderjährigen Kindern zu den Eltern,
- c) von hilfsbedürftigen Eltern zu unterhaltspflichtigen Kindern,

- d) von Kriegsgefangenen, die in die russische Zone entlassen sind zu ihren im Vereinigten Wirtschaftsgebiet wohnenden Eltern, Ehegatten oder minderjährigen Kindern.

IV. Als zentrales Durchgangslager steht zunächst das Lager Uelzen in Niedersachsen zur Verfügung.

Personen, die nicht zu dem in Abs. II und III aufgeführten Personenkreis gehören, können nicht aufgenommen und müssen in ihr Herkunftsgebiet zurückgewiesen werden.

V. Die vorstehend genannte Regelung tritt mit Wirkung vom 25. August 1949 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab ist bei der Aufnahme illegaler Grenzgänger wie folgt zu verfahren:

- 1 Eine unmittelbare Aufnahme von illegalen Grenzgängern in den Gemeinden oder in den Hauptdurchgangslagern des Landes Nordrhein-Westfalen darf von diesem Zeitpunkt ab, mit Ausnahme der in Abs. III genannten Personen, nicht mehr erfolgen.
2. Illegale Grenzgänger gem. Ziffer 1, die sich in einer Gemeinde oder in einem Hauptdurchgangslager des Landes melden, sind nach dem Lager Uelzen zu verweisen. Ein Fahrschein nach diesem Lager kann erforderlichenfalls in gleicher Weise wie bisher ausgestellt werden unter der Voraussetzung, daß die sich meldenden Personen nicht bereits in einem der zentralen Durchgangslager überprüft und abgewiesen worden sind. Ist dies der Fall, so darf die Ausstellung eines Fahrscheins nicht erfolgen, da die in Frage kommenden Personen bereits einen solchen Fahrschein nach einem Ort der Zonengrenze in dem zentralen Durchgangslager erhalten haben.
3. Die in den zentralen Durchgangslagern aufgenommenen Personen werden nach dem festgelegten Verteilungsschlüssel in eines der Hauptdurchgangslager des Landes Nordrhein-Westfalen überwiesen, das die Einweisung in Aufnahmekreise nach dem bisher geübten Verfahren vornimmt.
4. Illegale Grenzgänger, die auf Grund der Bestimmungen über Familienzusammenführung gem. Abs. III in das Land Nordrhein-Westfalen einreisen, bedürfen einer Überprüfung in den zentralen Durchgangslagern nicht. Ihre Aufnahme im Lande Nordrhein-Westfalen erfolgt vielmehr unmittelbar.

Sofern solche Personen sich unmittelbar in der Gemeinde melden, in der die Familienzusammenführung gemäß den geltenden Bestimmungen erfolgen muß, bedarf es einer vorherigen Einweisung durch eines der Hauptdurchgangslager des Landes nicht. In diesem Falle ist durch das zuständige Flüchtlingsamt die schriftliche Einweisung bei einem der Hauptdurchgangslager des Landes zu beantragen. Außer den erforderlichen Personalangaben ist dabei eine amtliche Bescheinigung beizufügen, daß es sich um eine Familienzusammenführung gem. Abs. III im Rahmen der geltenden Bestimmungen handelt.

Personen, die auf Grund der Bestimmungen über Familienzusammenführung im Lande Nordrhein-Westfalen um Aufnahme nachsuchen aber nicht unmittelbar in einer Gemeinde aufgenommen werden können, z. B. in den zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs erklärten Gemeinden, die gemäß dem Runderlaß des Herrn Ministers für Wiederaufbau vom 7. Juli 1949 IV C (WB) 3261/49 (MBl. NW. Nr. 57) eine Familienzusammenführung am Ort nicht durchzuführen brauchen, sind in eines der Hauptdurchgangslager des Landes zu verweisen, das sie nach dem bisher geübten Verfahren in Aufnahmekreise einweist.

VI. Hinsichtlich der Unterbringung von GCLO-Angehörigen und sonstigem Personal der Militärregierung verbleibt es bei der mit den gemeinsamen Runderlassen des Wiederaufbauministeriums und des Sozialministeriums vom 23. Dezember 1948 und 7. Mai 1949 getroffenen Regelung.

VII. Mit Inkrafttreten dieses Verfahrens treten alle bisherigen Erlasse, die dieser Regelung entgegenstehen, außer Kraft.

Bezug: RdErl. v. 4. 3. 1948 — I C 24 A 07 A I —

An die Regierungspräsidenten — Bezirksflüchtlingsämter,
an die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise — Flüchtlingsämter,
an die Hauptdurchgangslager Siegen, Warburg und Wipperfürth.

— MBl. NW. 1949 S. 845.

Berichtigung

Betrifft: Erste Wahl der Mitglieder der Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn und Westfalen-Lippe in Münster. — RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 8. 1949 (MBl. NW. S. 787).

In Nr. 2 Abs. 2 des o.a. RdErl. muß es richtig heißen:
„Das Wahlrecht des Arbeitnehmers wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitgeber nicht wahlberechtigt ist.“

-- MBl. NW. 1949 S. 848.